



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 5/18

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung

von Trampolinen und Seilbahnen

auf öffentlichen Spielplätzen

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilung 42 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1	5
Empfehlung Nr. 2	5
Empfehlung Nr. 3	6
Empfehlung Nr. 4	6
Empfehlung Nr. 5	7
Empfehlung Nr. 6	8
Empfehlung Nr. 7	8
Empfehlung Nr. 8	9
Empfehlung Nr. 9	9
Empfehlung Nr. 10	10
Empfehlung Nr. 11	10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
z.B.	zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog Bodentrampoline und Seilbahnen auf in Verwaltung bzw. Erhaltung der Magistratsabteilung 42 stehenden öffentlichen Spielplätzen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 4. Dezember 2018 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 11. Dezember 2018, Ausschusszahl 91/18 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund von Bürger- bzw. Bürgerinnenanliegen Bodentrampoline und Seilbahnen auf sieben öffentlichen Spielplätzen einer Prüfung.

Dabei zeigte sich, dass vorwiegend eine der drei im Einsatz befindlichen Bodentrampolintypen ein Verletzungspotenzial hinsichtlich des Einklemmens bzw. Quetschens von Teilen der unteren Extremitäten von Spielenden zeigte. Weiters waren Hinweise betreffend Alter und Personenbeschränkung nicht angebracht.

Die örtliche Positionierung von Seilbahnen erfolgte entgegen den Vorgaben der einschlägigen Regelwerke nicht durchgehend in den Randbereichen der Spielplätze, wodurch die Gefahr des Unterlaufens der Seilbahnen im Rahmen üblicher Spiel- und Handlungsabläufe gegeben war.

Mit den durch den Stadtrechnungshof Wien ausgesprochenen Empfehlungen soll einer Verletzungsgefahr bei der Nutzung der Bodentrampoline, sowie durch ein Unterlaufen von Seilbahnen im Rahmen üblicher Spiel- und Handlungsabläufe entgegengewirkt werden.

Bericht der Magistratsabteilung 42 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 11 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	8	72,7
In Umsetzung	1	9,1
Geplant		
Nicht geplant	2	18,2

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Im Anlassfall (z.B. Reparatur) und bei Neuanschaffung von Bodentrampolinen wären Produkte zu bevorzugen, die auch bei Randbelastung keine Fangstellen aufweisen, die zum Einklemmen bzw. Quetschen von Teilen der unteren Extremitäten führen können.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird künftig nachgekommen und Typ B oder ein ähnliches Produkt ausgewählt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Empfehlung wurde nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2

Um ein allfälliges Einklemmen bzw. Quetschen von Gliedmaßenteilen im Bereich der Federaufhängungen der Sprungtücher von bestehenden Trampolinen hintanzuhalten sowie eine bestimmungsgemäße Nutzung anzuregen, wären alle Bodentrampoline mit einer Markierung der Sprungflächenmitte zu versehen. Dies könnte beispielsweise in Anlehnung an die Vorgaben der ÖNORM EN 13219 erfolgen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Sprungflächen sind zertifiziert. Des Weiteren ist anzumerken, dass die von der Magistratsabteilung 42 verwendeten Trampoline offiziell als Hüpfgeräte gelten und somit als Spielgeräte und nicht als Sportgeräte zu behandeln sind. Somit gilt die

ÖNORM EN 1176 für Spielplätze. Die Magistratsabteilung 42 wird mit den Herstellenden trotzdem Kontakt aufnehmen, ob es eine Möglichkeit gibt, durch andersfarbige Kunststoffglieder die Mitte der Sprungfläche kenntlich zu machen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Nach aktueller Rücksprache mit einer akkreditierten Prüfstelle sind die ÖNORM EN 1176 und die gesetzte Maßnahme ausreichend.

Empfehlung Nr. 3

Es wären die jeweiligen Benutzungsbedingungen in Anlehnung an die Vorgabe der ÖNORM EN 913 in leicht verständlicher Form sowie gut sichtbar bei allen Bodentrampolinen anzubringen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die ÖNORM EN 913 ist eine Norm für Sport- und Turngeräte. Es ist anzumerken, dass die von der Magistratsabteilung 42 verwendeten Trampoline offiziell als Hüpfgeräte gelten und somit als Spielgeräte und nicht als Sportgeräte zu behandeln sind. Für die Magistratsabteilung 42 gilt somit die ÖNORM EN 1176 für Spielplätze. Von der Magistratsabteilung 42 werden trotzdem Überlegungen angestellt und wird mit dem zuständigen Normungsausschuss Kontakt aufgenommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Nach aktueller Rücksprache mit einer akkreditierten Prüfstelle sind die ÖNORM EN 1176 und die gesetzte Maßnahme ausreichend.

Empfehlung Nr. 4

Um die Aufmerksamkeit der Spielenden auf Fahrbereiche von Seilbahnen auf öffentlichen Spielplätzen zu erhöhen, wären die Fahrbereiche aller Seilbahnen durch entsprechende Maßnahmen optisch deutlich vom umgebenden Boden abzuheben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dort wo es möglich ist, wird der Empfehlung nachgekommen werden. In Kombination mit Wiese besteht automatisch eine optische Abgrenzung. Bei Neuanlagen wird die Empfehlung künftig umgesetzt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dort wo es möglich ist, kommt die Magistratsabteilung 42 der Empfehlung nach. In Kombination mit Wiese besteht automatisch eine optische Abgrenzung. Die Magistratsabteilung 42 wird die Empfehlung bei Neuanlagen künftig umsetzen.

Empfehlung Nr. 5

Entsprechend der ÖNORM EN 1176 - Teil 1 wäre künftig auf die Anordnung von Seilbahnen in Spielplatzrandbereichen zu achten, dies insbesondere auch bei in bestehenden Spielplätze nachträglich integrierte Seilbahnen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Maßnahme wird bei der Planung und Umgestaltung künftig berücksichtigt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Diese Maßnahme wird in Zukunft bei der Planung und Umgestaltung berücksichtigt werden.

Empfehlung Nr. 6

Am Spielplatz im Alfred-Böhm-Park wäre entweder der mittig zur Seilbahn führende Abgang des Rundweges stillzulegen oder eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung des Unterlaufens der Seilbahn zu setzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird Folge geleistet und eine bauliche Umsetzung durchgeführt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Empfehlung wurde Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 7

Alle Seilbahnen wären hinsichtlich der Hintanhaltung des Unterlaufens zu prüfen und wären entsprechende Maßnahmen (z.B. in Form von Warn- bzw. Hinweisschildern, Barrieren etc.) zu setzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aufgrund eines einschlägigen OGH Urteils zu diesem Thema werden alle Seilbahnen mit einer Tafel bzw. einer Plankette mit folgendem Wortlaut bzw. Piktogramm umgerüstet: Anschieben verboten und nur einzeln benutzen. Bei allem gemeinsamen Bestreben Unfälle zu vermeiden, sollten Kinder jedoch die Möglichkeit haben, ungestört auf den von der Magistratsabteilung 42 betreuten Spielplätzen zu spielen, da dies in der Stadt schon ohnehin schwer genug möglich ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Routinemäßig wird aufgrund der Situierung der Seilbahn überprüft, ob ein Unterlaufen der Seilbahn von der Umgebung gefördert wird. Wenn etwas auffällt, werden Maßnahmen gesetzt werden.

Empfehlung Nr. 8

Im Zuge der normgemäß verankerten Spielplatzkontrollen wäre, aus Gründen der Hygiene, auch Augenmerk auf die Entfernung von Abfallansammlungen zu legen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Trampoline werden einmal jährlich im Zuge der Laubreinigungsarbeiten ausgehängt und gereinigt, im Anlassfall auch öfters.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Trampoline werden einmal jährlich im Zuge der Laubreinigungsarbeiten ausgehängt und gereinigt, im Anlassfall auch öfter.

Empfehlung Nr. 9

Es wäre die Ausführung der Oberfläche (Boden) um die Bodentrampoline im Hinblick auf die einschlägigen Normen zu prüfen und im unmittelbaren Bereich von Spielplatzgeräten künftig der Einsatz von Rasen zu überdenken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Normalfall ist Fallschutzrinde rund um die Trampoline. Bei Neuanlagen wird künftig speziell auf den Fallschutz geachtet werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Derzeit ist Rasen, Fallschutzrinde, Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk etc. als Oberfläche rund um die Trampoline. Die Magistratsabteilung 42 kommt der Empfehlung in der Form nach, dass bei Neuanlagen speziell auf den Fallschutz geachtet werden wird.

Empfehlung Nr. 10

Die als Treppen ausgeführten Abgänge des Rundweges um den Spielplatzhügel im Alfred-Böhm-Park wären entsprechend den einschlägigen Bauvorschriften zu adaptieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Situation wird geprüft und bauliche Maßnahmen werden gegebenenfalls gesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Im Zuge der Umgestaltung werden die Treppen auf Basis der einschlägigen Vorschriften durch eine akkreditierte Prüfstelle befundet.

Empfehlung Nr. 11

Auf Seilbahnlänge wären künftig keine Sitzgelegenheiten aufzustellen, sondern diese an geeigneteren Orten innerhalb des Spielplatzes zu positionieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Empfehlung wird bei Neuanlagen Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dieser Empfehlung wird bei Neuanlagen Folge geleistet.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im November 2019